

Reglement über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz

Vom 24. Februar 2014

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 36 des Gemeindegesetzes,

beschliesst:

A. Amtliche Information

§ 1

¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über Entscheide Ziele und Beschlüsse von allgemeinen Interessen.

² Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen.

§ 2

¹ Die Gemeindkanzlei ist die für die Information der Bevölkerung ver- Informationsstelle antwortliche Informationsstelle.

² Die Verwaltungsabteilungen und die gemeinderätlichen Kommissionen stellen ihre Informationen der Gemeindkanzlei zu.

§ 3

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bzw. die medien- Medienbeauftragte beauftragte Person

- a) plant und koordiniert die amtliche Information der Behörden und der Verwaltung;
- b) berät und unterstützt Behörden und Verwaltung in Informations- und Kommunikationsfragen;
- c) vermittelt und pflegt die Kontakte zu den Medien.

§ 4

- Informationsmittel ¹ Der oder die Medienbeauftragte der Gemeinde gibt Medienmitteilungen, allenfalls mit zusätzlichen Unterlagen, über die Verhandlungen der Behörden heraus.
- ² Die Leiterinnen oder die Leiter der Verwaltungsabteilungen Medienkonferenzen durchführen. Medienkonferenzen, die den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsabteilungen überschreiten, sind mit dem Gemeindeamman abzusprechen. Der oder die Medienbeauftragte koordiniert die Termine und lädt ein.

§ 5

- Publikationsorgan ¹ Publikationsorgan der Gemeinde ist Die Botschaft.
- ² Die Gemeinde kann amtliche Informationen im Internet veröffentlichen.

B. Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 6

- Anwendbares Recht Das anwendbare Recht und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen sowie nach der dazugehörigen Verordnung.

§ 7

- Entgegennahme des Gesuchs ¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindekanzlei gestellt werden. Die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen.
- ² Die Gemeindekanzlei leitet das Gesuch an diejenige Verwaltungsstelle oder Behörde weiter, welche das Dokument zuletzt bearbeitet hat.
- ³ Über die Gewährung des Zugangs entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltungsstelle oder Behörde, die das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

C. Datenschutz

§ 8

Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen. Grundsatz

D. Organisation, Inkrafttreten

§ 9

Akten sind geordnet zu führen, zu paginieren und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Aktenführung

§ 10

Dieses Reglement tritt am 1. März 2014 in Kraft. Inkrafttreten

Tegerfelden, 24. Februar 2014

Gemeinderat Tegerfelden